

Potenziale für einen beschleunigten Netzausbau ausschöpfen

Stellungnahme zum Regierungsentwurf
TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz

Auf einen Blick

TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz

Ausgangslage

Mit dem Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen (TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz) möchte die Bundesregierung Maßnahmen aus der Gigabitstrategie umsetzen und den Netzausbau beschleunigen. Zu diesem Zweck wird das Telekommunikationsgesetz punktuell überarbeitet.

Bitkom-Bewertung

Unausgewogen und inkonsequent: Trotz einzelner guter Ansätze zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren werden mit dem Regierungsentwurf insgesamt die Chancen nicht voll genutzt. Denn anstatt Bürokratie abzubauen, wurden neue Hürden und Belastungen für die Unternehmen in den Gesetzentwurf aufgenommen. Nun liegt es an Bundestag und Bundesrat, weitere Verbesserungen vorzunehmen. Am Ende sollte ein Gesetz stehen, das seinem Namen gerecht wird und den Netzausbau tatsächlich beschleunigt.

Das Wichtigste

An diesen Punkten besteht klarer Handlungsbedarf, um das Gesetz zu verbessern:

■ „Überragendes öffentliches Interesse“ für den TK-Netzausbau ausweiten

Wir begrüßen, dass dem Ausbau von TK-Netzen im Regierungsentwurf ein „überragendes öffentliches Interesse“ bescheinigt wird. Dieses muss jedoch bezüglich der naturschutzrechtlichen Prüfung uneingeschränkt und auch für den FTTH-Ausbau im Festnetz gelten. Die zeitliche Befristung sollte sich jedoch lediglich auf die naturschutzrechtlichen Prüfungen beziehen.

■ Vermeidung neuer Bürokratie und Ausbauhindernisse

Die Branche wird mit der Verschärfung des Minderungsrechts unnötig belastet. Dadurch werden den Unternehmen Investitionsmittel entzogen, die für den weiteren Netzausbau fehlen. Daneben droht das Gigabit-Grundbuch zu einer Art „Datenkrake“ und damit zu einem Sicherheitsrisiko für den Netzbetrieb und sensible Unternehmensdaten zu werden.

■ Weitere Beschleunigungshebel umlegen

Um die Ausbauziele der Bundesregierung zu erfüllen, müssen weitere Potenziale ausgeschöpft werden: Die Umsetzung der baurechtlichen Genehmigungsfiktion für Mobilfunkmasten (wie im Deutschlandpakt von November angekündigt), die zügige und lückenlose Zurverfügungstellung des Liegenschaftsatlasses, ein echter One-Stop-Shop mit vollständig Ende-zu-Ende digitalisierten Genehmigungsverfahren, eine Gleichstellung der oberirdischen Verlegung und vieles mehr.

2030

Bis dahin soll es laut der Gigabitstrategie der Bundesregierung flächendeckend Glasfaseranschlüsse bis ins Haus und den neuesten Mobilfunkstandard geben. Um dieses Ziel zu erfüllen, müssen rechtliche Hürden abgeschafft werden.

Inhalt

1	Allgemeine Einschätzung des Regierungsentwurfs	5
2	Überragendes öffentliches Interesse uneingeschränkt einführen	6
3	Ausgewogener Kundenschutz	7
	Veröffentlichung von Verfügbarkeits-Informationen abweichend vom Gigabit-Grundbuch	7
	Verschärfung des Minderungsrechts	8
4	Ausgestaltung des Gigabit-Grundbuchs	9
	Balance zwischen Sicherheit und Transparenz beim Gigabit-Grundbuch	9
	Datenlieferungen und Veröffentlichung sensibler Daten	10
	Liegenschaftsatlas – endlich Licht in Sicht; Schatten verbleiben	11
5	Beschleunigung von Genehmigungsverfahren	12
	Straffung der Genehmigungsverfahren	12
	Einführung einer echten Konzentrationswirkung	13
	Gleichstellung der oberirdischen Verlegung	13
	Digitales Ende-zu-Ende Verfahren	13
	Keine VAO für Instandhaltungsarbeiten	14
	Verfahrensfreiheit für geringfügige Baumaßnahmen	14
6	Veröffentlichung von Informationen durch die BNetzA	15
7	Erweiterung der Berichtspflichten	16
8	Ergänzende Beschleunigungshebel	17
	Haftungsansprüche bei mindertiefer Verlegung	17
	Mitnutzung öffentlicher Grundstücke	17
	Verfügbare EMF-Budgets transparent machen	18
	Stromanbindung für Masten im Außenbereich beschleunigen und priorisieren	18
	Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen in Landschaftsschutzgebieten festlegen	18
	Beschleunigung der Prüfungen von Ausbauvorhaben im Bereich Naturschutz	18

Monetäre Kompensation bei Eingriffen in Landschaft und Natur durch Änderung der Stufenfolge für Verursacherpflichten in § 13 BNatSchG ermöglichen	19
Weitere Beschleunigungsmaßnahmen	20
Streichung entbehrlicher Regelungen	20

1 Allgemeine Einschätzung des Regierungsentwurfs

Die TK-Unternehmen haben den Ausbau von Gigabitnetzen in den letzten Jahren stark vorangetrieben: Für 98 Prozent der Haushalte ist bereits 5G verfügbar. Im Festnetz haben inzwischen 75 Prozent aller Haushalte Zugang zu einem Gigabitanschluss mit 1000 Mbit/s. 32 Prozent der Haushalte können nach aktuellem Stand des Gigabit-Grundbuchs einen Glasfaseranschluss nachfragen, Ende 2021 waren es nur knapp die Hälfte. Trotz dieser guten Fortschritte müssen bestehende rechtliche Hürden für den Ausbau weiter abgebaut und der Ausbau insgesamt erleichtert werden, wenn die Gigabitziele der Bundesregierung bis 2030 erreicht werden sollen.

Bitkom begrüßt daher, dass die Bundesregierung mit dem TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz (TK-NABEG) den Netzausbau weiter beschleunigen möchte und die dafür notwendigen Beschleunigungspotenziale in bundesrechtlicher Zuständigkeit heben will. Der Gesetzentwurf wird vor dem Hintergrund des Ziels bewertet, den Ausbau von TK-Netzen in Deutschland zu beschleunigen, bürokratische Hürden abzubauen und investierende Netzbetreiber zu entlasten. Keineswegs sollte es durch die Novelle zu neuen bürokratischen und den Netzausbau verzögernden Hürden kommen.

Es ist erfreulich, dass nach langen Diskussionen endlich anerkannt wurde, dass der Ausbau von Telekommunikationsnetzen – ähnlich wie bei den erneuerbaren Energien – im 'überragenden öffentlichen Interesse' steht. Diese Einordnung findet sich immerhin nun im Gesetzentwurf wieder – ist jedoch nach Ansicht der Branche und angesichts der politischen Ausbauziele zu stark eingeschränkt und bleibt damit hinter den Möglichkeiten zurück.

Trotz einzelner guter Ansätze zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren werden mit dem bisherigen Gesetzentwurf insgesamt die Chancen nicht voll genutzt. Denn anstatt Bürokratie weitestmöglich abzubauen, wurden neue Hürden und Belastungen für die Unternehmen in den Gesetzentwurf aufgenommen. Dazu gehört insbesondere die Verschärfung des Minderungsrechts bei Streitfällen um die Internetgeschwindigkeit. Eine Verschärfung ist keineswegs nachvollziehbar, da die gesetzlichen Regelungen zur Minderung bei Schlechtleistung erst 2021 ins TKG aufgenommen wurden und keine praktischen Probleme mit diesen Regeln bekannt sind. Derart kleinteilige Verbraucherschutzregelungen gibt es in keiner anderen Branche. Mit dieser unnötigen Belastung werden den Unternehmen Investitionsmittel entzogen, die für den weiteren Netzausbau fehlen. Mit dem Gigabit-Grundbuch drohen zudem bereits die nächsten bürokratischen Hürden für die TK-Unternehmen und auch Sicherheitsrisiken nicht nur für die Netzbetreiber, sondern am Ende für die gesamte Volkswirtschaft.

Deutschland braucht leistungs- und zukunftsfähige Telekommunikationsnetze, der Ausbau der TK-Infrastruktur muss in Deutschland daher endlich Vorfahrt bekommen. Bitkom setzt auf Bundestag und Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren nachzubessern, damit das Gesetz seinem Namen wirklich gerecht wird.

2 Überragendes öffentliches Interesse uneingeschränkt einführen

(§ 1 Abs. 1 S. 2 TKG)

Die Bundesregierung will bis 2030 Glasfaser und den neuesten Mobilfunkstandard überall dort, wo Menschen leben, arbeiten oder unterwegs sind. Die Unternehmen der Telekommunikationsbranche investieren dafür jedes Jahr Milliarden Euro in den Ausbau von Telekommunikationsnetzen. Dafür braucht es Vorfahrt für den Netzausbau, denn ob neue Masten oder neue Leitungen: Allein bis ein Bauantrag genehmigt ist, vergehen in Deutschland viele Monate und zu oft auch Jahre. Wir begrüßen daher, dass dem Ausbau von Telekommunikationsnetzen im Regierungsentwurf ein „überragendes öffentliches Interesse“ bescheinigt wird. Allerdings soll das überragende öffentliche Interesse nur eingeschränkt eingeführt werden:

„Die Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien zum Ausbau von öffentlichen Telekommunikationsnetzen liegen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 im überragenden öffentlichen Interesse. Satz 2 findet im Rahmen der naturschutzrechtlichen Prüfung nur Anwendung, wenn die Verlegung oder Änderung zur Versorgung eines Gebietes durch einen Mobilfunknetzbetreiber erfolgt, in dem dieser keinen durchgehenden, unterbrechungsfreien Zugang zu Sprach- und breitbandigen Datendiensten des öffentlichen Mobilfunks ermöglicht.“

Durch das überragende öffentliche Interesse wird ein beschleunigter und flächendeckender Ausbau möglich, denn dieser Zusatz erlaubt es erst den Genehmigungsbehörden, bei Abwägungen mit dem Natur- oder Denkmalschutz dem Ausbau der Telekommunikationsnetze den Vorrang zu geben. Das ist vor allem notwendig, um die von der Bundesnetzagentur angedachten Versorgungsaufgaben zu erfüllen: Bis 2030 soll jeder der drei etablierten Netzbetreiber 99,5 Prozent der gesamten Fläche Deutschlands mit mindestens 50 Mbit/s versorgen. Das bedeutet, dass auch entlegene und schwer zu erschließende Gebiete, wie Wälder, Naturschutzgebiete oder Küstenregionen, mit schnellem Mobilfunk versorgt werden müssen. Insgesamt sind 37,5 Prozent der Fläche Deutschlands Schutzgebiete nach BNatSchG, und bedürfen daher einer naturschutzrechtlichen Genehmigung.

Die zeitliche Befristung bis Ende 2030 ist vorerst ein guter Kompromiss gewesen, um endlich eine Einigung in der Bundesregierung zu erzielen. Sie sollte sich aber auf die naturschutzrechtliche Prüfung beschränken (Satz 3). Für und bei allen anderen rechtlichen Genehmigungserfordernissen sollte die Regelung unbefristet gelten. Wir müssen uns zudem vorbehalten, die Frage der Befristung bis 2030 ggf. neu zu bewerten, sollten sich die Netzausbauanforderungen bedarfs- oder politisch getrieben ändern.

Die weitere Einschränkung, dass das überragende öffentliche Interesse in Bezug auf den Naturschutz nur für neue Mobilfunkanlagen in Regionen ohne ausreichende Versorgung gelten soll, lässt sich dagegen sachlich nicht rechtfertigen.

Die Anerkennung des überragenden öffentlichen Interesses sollte ebenso bei der naturschutzrechtlichen Prüfung für den Ausbau des Festnetzes mit FTTH gelten. Für die FTTH-Erschließung ist nicht selten z. B. die Querung von Schutzgebieten erforderlich. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier ein anderer Maßstab gelten soll als für den Mobilfunknetzausbau.

Eine Evaluierung halten wir für nicht erforderlich: Die Einführung des „überragenden öffentlichen Interesses“ ist derzeit lediglich mit so kurzer Frist vorgesehen, dass eine Beurteilung der Wirkung der Maßnahme nach 3 Jahren noch nicht sinnvoll durchführbar sein wird. Trotz überragenden öffentlichen Interesses bleibt es schwierig, in den entsprechenden Gebieten ein Grundstück zu finden und einen Pachtvertrag abzuschließen. Die Branche geht daher davon aus, dass innerhalb des kurzen Zeitraums die Basis für eine Evaluierung gering sein wird.

3 Ausgewogener Kundenschutz

Veröffentlichung von Verfügbarkeits- Informationen abweichend vom Gigabit- Grundbuch

[Unternehmen wird erschwert, Verfügbarkeits-Informationen zu veröffentlichen, die vom Gigabit-Grundbuch abweichen \(§ 52 Abs. 1 TKG\)](#)

Auch die im Vergleich zum Referentenentwurf abgeschwächten Regelungen schränken die Kommunikation der TK-Unternehmen gegenüber Kunden und Öffentlichkeit erheblich ein und führen zu einer erheblichen bürokratischen Mehrbelastung. Die in der Begründung genannten Ausnahmen sind im Zweifel nicht gerichtsfest. Es bleibt dabei, dass das Gigabit-Grundbuch strukturell über weniger aktuelle und weniger detaillierte Informationen verfügt als die von den Anbietern selbst bereitgestellten Informationen über die Verfügbarkeit von TK-Netzen und -Diensten. Erfahrungsgemäß vergehen Monate, bis im Gigabit-Grundbuch die von den Unternehmen zugelieferten Daten angezeigt werden. Zudem werden alle wesentlichen Regelungen zu Lieferung und Nutzung von Daten erst mit der vorgesehenen Rechtsverordnung festgelegt sein und auch dann erst umgesetzt werden können. Eine Hinweispflicht auf eine noch völlig unklar ausgestaltete Datenplattform läuft also über längere Zeit ins Leere.

Daher ist, wenn überhaupt, genau andersherum im Gigabit-Grundbuch der Hinweis aufzunehmen, dass ausschlaggebend die genaueren Verfügbarkeitsangaben auf den

Webseiten der TK-Anbieter sind. Deswegen ist die vorgesehene Hinweispflicht zu streichen.

Die vorgesehene Regelung ist auch nicht mit Blick auf Artikel 22 Absatz 6 des EU-Kodex erforderlich, denn dieser setzt gerade voraus, dass entsprechende Informationen und Werkzeuge im Markt nicht verfügbar sind. Angesichts zahlreicher verfügbarer Angebote (unternehmenseigene Informationsangebote sowie Vergleichsportale wie Check24, Verivox etc.), ist die Verhältnismäßigkeit einer derartigen Regelung nicht gegeben. Der Fortbestand der von den Kunden und Kundinnen stark frequentierten Vergleichsportale stünde sogar in Gefahr und damit auch ein wichtiger Absatzkanal der TK-Unternehmen.

Verschärfung des Minderungsrechts

(§ 57 Abs. 4 S. 2 TKG)

Mit dem TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz will die Bundesregierung den Netzausbau vereinfachen und beschleunigen. Allerdings enthält der Regierungsentwurf eine kontraproduktive Regelung zur Verschärfung des Minderungsrechts bei Streitfällen um die Internetgeschwindigkeit. Das trägt nicht nur nicht zur Beschleunigung des Gigabitausbaus bei, sondern wird ihn bremsen.

Der Kundenschutz ist den Mitgliedsunternehmen des Bitkom ein wichtiges Anliegen. Die Regelungen zum Kundenschutz müssen jedoch verhältnismäßig bleiben. Da die gesetzlichen Regelungen zur Minderung bei Schlechtleistung erst 2021 in das TKG aufgenommen wurden und die Ausgestaltung für den Mobilfunk derzeit erfolgt, ist eine weitere Verschärfung nicht erforderlich. Die Bundesnetzagentur hat nach zahlreichen konstruktiven Gesprächen mit Branchenvertretern und Verbraucherschützern Rahmenbedingungen gesetzt, die von den Unternehmen eingehalten werden. Die TK-Unternehmen gewähren in allen begründeten Fällen angemessene Entgeltnachlässe. Zu berechtigten Klagen ist es bisher nicht gekommen. Vor diesem Hintergrund widerspricht eine Verschärfung dem Koalitionsvertrag, wonach diese Regelungen nur „nötigenfalls“ angepasst werden sollen.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass die aufgenommene Untergrenze zu einer Vereinfachung oder größeren Rechtsklarheit führen könnte. Es wird auch weiterhin eine Messung durchgeführt, und eine Ermittlung der Minderungshöhe vorgenommen werden müssen. Die einzige Änderung ist, dass nun ein pauschalierter Schadensersatz neben die Anpassung der Vergütung an die abweichende Leistung in Fällen geringfügiger Minderleistungen tritt. Diese neue Regelung ist jedoch eine Abkehr vom fairen Ausgleich von Leistung und Gegenleistung und entspricht vielmehr einer überproportionalen Vertragsstrafe. Eine solche Regelung ist nicht nur systemwidrig, sondern auch unangemessen und verhindert jedwede Beschleunigung des Netzausbaus. Besonders für die Mobilfunknetzbetreiber sind die Folgen einer solchen Gesetzesänderung nicht absehbar, da Bandbreitenunterschreitungen in Mobilfunknetzen abhängig vom Standort des Endnutzers physikalisch unvermeidbar sind. Für Verbraucher wird diese Regelung den großen Nachteil bringen, dass Anbieter in vielen Fällen gezwungen sein werden, ihren Endkunden im Falle eines überproportionalen Kompensationsanspruchs ordnungsgemäß zu kündigen und ggf. einen anderen Vertrag anzubieten.

Die Einführung dieser unverhältnismäßigen Regelungen würde die TK-Branche unnötig belasten und den Unternehmen Investitionsmittel für den weiteren Netzausbau entziehen. Solch detaillierte Verbraucherschutzregelungen gibt es in keiner anderen Branche.

4 Ausgestaltung des Gigabit-Grundbuchs

Balance zwischen Sicherheit und Transparenz beim Gigabit-Grundbuch

Die Sicherheit und Resilienz der TK-Infrastruktur spielt beim Gigabit-Grundbuch nach wie vor nur eine untergeordnete Rolle – Der Grundsatz der Datensparsamkeit fehlt (§ 78 Abs. 1 TKG)

Es werden Grundsätze der Bereitstellung der Informationen durch die ZIS neu eingeführt. Demnach stellt die ZIS die Informationen „elektronisch unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen“ bereit. Zwingend und zusätzlich sollten aber an dieser Stelle die Grundsätze der Datensparsamkeit und Datenvermeidung verankert werden, sodass bereits die Erhebung und Bereitstellung von Informationen hinsichtlich des Umfangs und Formats sowie Verwendungszweckbezogen auf ein notwendiges Minimum beschränkt wird.

Lediglich in der Begründung wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der Grundsätze durch die Nutzungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 TKG erfolgen soll. Der Verweis auf die Rechtsverordnung gehört indes in den Gesetzestext selbst (§ 78 Abs. 1 TKG) und darf sich dann nicht nur auf § 86 Satz 1 Nummer 2 TKG (Datennutzung), sondern auch auf die Nummer 1 beziehen (Datenlieferung).

In § 86 TKG (Verordnungsermächtigung) wird zwar darauf hingewiesen, dass bei den Nutzungsbestimmungen „insbesondere der Sensitivität der erfassten Informationen und dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen“ ist. Die Grundsätze von Datensparsamkeit und -vermeidung sind jedoch auch hier als Leitplanken fest zu verankern.

Außerdem ist aus Sicht des Bitkom in § 86 TKG noch Folgendes zu verankern: Für die Rechtsverordnung ist das Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, dem Bundesamt für Verfassungsschutz und der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit herzustellen. Neben den Grundsätzen der Datensparsamkeit und Datenvermeidung ist in der Ermächtigungsgrundlage für die Rechtsverordnung in § 86 TKG eine beschränkende Formulierung aufzunehmen, die den Zweck der Nutzung näher konkretisiert und den

Bezug zur Beschleunigung des Netzausbaus verpflichtend vorgibt. Alles andere wäre nur mehr Bürokratie ohne zusätzlichen Nutzen für das angestrebte Ziel der Ausbaubeschleunigung.

Das nun vorgesehene technische Sicherheitskonzept für das Gigabit-Grundbuch sollte im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellt werden.

Grundsätzlich muss gelten: Je umfangreicher und sensibler die abrufbaren Informationen sind, desto stärker muss der Kreis der Abrufberechtigten kontrolliert werden. Dabei ist ein abgestuftes System von Zugangsberechtigungen einzuführen.

Nach § 78 Abs. 2 soll das BMDV über unterstehende Behörden hinaus auch weitere Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben der ZIS beleihen können. Wegen der Sensibilität der Daten und der ohnehin schon hohen Komplexität des Gigabit-Grundbuchs sollten keine weiteren „Dritten“ eingebunden und tätig werden. „Dritte“ ist daher zu streichen.

Datenlieferungen und Veröffentlichung sensibler Daten

Datenlieferungen an den Breitbandatlas und Möglichkeit der Veröffentlichung von sensiblen Netz- und Unternehmensdaten werden massiv ausgeweitet (§ 80 TKG)

In § 80 Abs. 1 S. 1 sollte im Sinne einer Beschränkung der Informationspflichten auf das absolut Notwendige (hier in Bezug auf das Festnetz) das Wort „mindestens“ gestrichen werden. Laut EU-Kodex sollen Informationen hinreichende Details zu lokalen Gegebenheiten aufweisen, was durch adressgenaue Angaben vollumfänglich gewährleistet ist.

In Absatz 5 wird die bisherige, zentrale Vorgabe gestrichen, dass die ZIS sicherstellen muss, „dass die Informationen über den Breitbandausbau unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vertraulich behandelt werden“. Stattdessen erfolgt ein Verweis auf das Datennutzungsgesetz (DNG), das die Bereitstellung offener Verwaltungsdaten regelt (Open Data). Infrastrukturdaten, die von den Unternehmen zugeliefert werden müssen, sollen offenbar als Open Data noch mehr als bisher veröffentlicht und verarbeitet werden können. Dies ist unter Aspekten der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen inakzeptabel.

An dieser Stelle wieder in das Gesetz aufzunehmen ist auch die Einschränkung aus dem EU-Kodex, dass ein Informationswerkzeug für Endnutzer als Hilfe zur Anbieterswahl nur dann bereitgestellt werden kann, wenn ein solches Instrument auf dem Markt nicht zur Verfügung steht.

Mit Änderungen des § 85 (Bereitstellung von Informationen an Gebietskörperschaften) ist geplant, die Informationen des Gigabit-Grundbuchs den „Organen der Gebietskörperschaften sowie deren Auftragnehmern“ zur Verfügung zu stellen. Gegenüber der bisherigen Formulierung im TKG („andere für die Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz zuständige öffentliche Stellen“) stellt dies eine deutliche Erweiterung des Empfängerkreises dar. Dies wird auch in der Begründung deutlich.

Inhaltlich soll demnach ebenfalls eine Erweiterung z. B. auf Daten aus dem Infrastrukturatlas erfolgen. Geboten ist jedoch nicht eine weitere Öffnung der Zugriffsberechtigungen und der Verwendungszwecke, sondern eine Eingrenzung und Konkretisierung des Zwecks der Nutzung und eine verpflichtende Vorgabe, dass die Dateneinsicht nachweislich im direkten Zusammenhang mit einer Beschleunigung bzw. Erleichterung des Netzausbaus steht. So ist es auch bisher in den Einsichtnahmebedingungen für den Infrastrukturatlas geregelt. Entsprechend muss die allgemeine Formulierung „*öffentliche Planungs- oder Förderzwecke*“ angepasst werden.

Insgesamt ist die Ausweitung der Liefer- bzw. Transparenzpflichten für die Unternehmen sowie die Kontroll-, Überwachungs-, Weitergabe- und Veröffentlichungsmöglichkeiten vor dem Hintergrund des funktionierenden, dynamischen Wettbewerbs im TK-Markt sowie der Notwendigkeit, Bürokratie ab- statt aufzubauen, nicht nachvollziehbar und läuft dem Ziel des Gesetzes, den Netzausbau beschleunigen zu wollen zuwider.

Hinzu kommt die nach wie vor bestehende undurchsichtige Gemengelage von Zuständigkeiten, „Lieferbeziehungen“ und wechselnden Vorgaben für BMDV, ZIS und BNetzA. Es hat den Anschein, als solle möglichst viel Komplexität und Flexibilität aufgebaut werden, um im Zweifel jedes Vorgehen rechtlich-regulatorisch absichern zu können. Künftig sollten die Aufgaben der ZIS weiterhin bei der BNetzA angesiedelt bleiben im Sinne eines One-Stop-Shops. Für die Unternehmen bedeutet dies den Kontrollverlust über ihre sensiblen, kritischen und zu schützenden Daten. Ein wettbewerbs- und sicherheitskonformer Umgang mit diesen Daten ist in einem solchen Regime nicht mehr zu gewährleisten. Gleichzeitig ist ein zusätzlicher und den erheblichen neuen bürokratischen Aufwand rechtfertigender Nutzen für Verbraucher und Verbraucherinnen nicht ersichtlich.

Liegenschaftsatlas – endlich Licht in Sicht; Schatten verbleiben

Der Liegenschaftsatlas muss zügig und lückenlos zur Verfügung stehen

§ 83 TKG betrifft den seitens der Branche seit langem als dringlich geforderten Liegenschaftsatlas. Dieser kann ein großer Hebel für den z. T. sehr langwierigen Prozess der Standortakquise für den Mobilfunknetzausbau sein – der im Gegensatz zu dem seit vielen Jahren bestehenden Infrastruktur- und Breitbandatlas nach wie vor bisher nicht verfügbar ist. Er muss daher sehr zeitnah und mit höchster Priorität etabliert werden.

Bitkom begrüßt die neue Regelung in Absatz 2, wonach die Vermessungsverwaltungen der Länder die in ALKIS vorliegenden Informationen gem. Abs. 1 an die ZIS übermitteln. Dies dürfte die seit langem ausstehende Umsetzung des Liegenschaftsatlas deutlich beschleunigen. Allerdings muss der Bund, ein Land, eine Kommune oder eine sonstige Person des öffentlichen Rechts, die Eigentümer einer nicht in ALKIS erfassten Liegenschaft ist, ebenso unmittelbar aus dem TKG heraus zur Informationslieferung an die ZIS verpflichtet werden, wie dies für die Eigentümer oder Betreiber von TK-Netzen

betr. § 79 – 81 TKG gilt. Es ist nicht einsehbar, warum diese Verpflichtung hier nur „auf Anfrage“ greifen soll.

Bitkom begrüßt ebenfalls den neuen Absatz 3, wonach die ZIS Attribute zur Eignung der öffentlichen Liegenschaft ergänzt, „insbesondere zur Topographie, zu öffentlich-rechtlichen Nutzungseinschränkungen, zur Elektrizitätsversorgung sowie zur tatsächlichen Verfügbarkeit“. Dieses Vorgehen gewährleistet eine konsistente, lückenlose und effiziente Attribuierung besser als individuelle Zulieferungen von den Eigentümern. Wichtig ist, dass auch diese sehr hilfreichen Attribute zeitnah zugänglich gemacht werden.

5 Beschleunigung von Genehmigungsverfahren

(§ 127 ff. TKG)

Wir begrüßen, dass die Bundesregierung die Genehmigungsverfahren beschleunigen und kürzere Entscheidungsfristen sowie eine Verfahrensfreiheit für geringfügige Baumaßnahmen einführen will. Gleichzeitig werden bei den Fristen neue Ausnahmeregelungen geschaffen. Hier droht ein Nullsummenspiel ohne Beschleunigungseffekte.

Wesentliche Beschleunigungshebel die von der Branche gefordert werden, sind nicht umgesetzt: Umsetzung der baurechtlichen Genehmigungsfiktion für Mobilfunkmasten (wie im Deutschlandpakt von November angekündigt), digitale Genehmigungsverfahren, wie sie manche Bundesländer längst vormachen, die Gleichstellung der oberirdischen Leitungsverlegung mit dem aufwendigen Tiefbau, die leichtere Nutzung öffentlicher Grundstücke oder die Bündelung von Genehmigungsverfahren. Mit diesen wichtigen Ergänzungen könnte dem Gesetz noch ein echter Mehrwert für den Ausbau und die Erreichung der Gigabitziele gelingen.

Straffung der Genehmigungsverfahren

Die Änderungen in § 127 und § 150 TKG sollen der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren dienen. Allerdings werden die Fristen nur teilweise gesenkt. Nach künftig zwei Monaten tritt i. R. v. § 127 Abs. 3 TKG eine Zustimmungsfiktion ein, wenn sich der Wegebausträger nicht meldet. Zudem müssen die zuständigen Behörden die Unvollständigkeit von Anträgen in Zukunft innerhalb von 3 Wochen beanstanden. Allerdings können Wegebausträger die Zustimmungsfrist künftig um

zwei, statt nur um einen Monat, verlängern. Diese Fristverlängerung konterkariert das Ziel, Genehmigungsverfahren zu verkürzen und darf daher nicht verankert werden.

Analog zur Änderung in § 127 TKG sieht der Entwurf vor, dass auch die Genehmigungsfrist für Bauarbeiten gem. § 150 TKG von 3 auf 2 Monate verkürzt wird. Diese Fristverkürzung droht jedoch bloße Makulatur zu sein: Auch i. R. v. § 150 TKG muss eine Vollständigkeits- und Genehmigungsfiktion mit denselben Fristen wie in § 127 TKG verankert werden.

Einführung einer echten Konzentrationswirkung

Der mit der TKG-Novelle 2021 eingeführte neue § 127 Abs. 5 TKG sieht vor, dass die Länder koordinierende Stellen für behördliche Entscheidungen einrichten sollen, die im Zuge der Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien notwendig sind. Diese Regelung bleibt jedoch vollständig wirkungslos, da die Länder solche Stellen bislang nicht eingerichtet haben und die Einrichtung solcher Stellen auch nicht planen. Die Regelung sollte daher zugunsten der Einführung einer echten Konzentrationswirkung bei der wegerechtlichen Zustimmung in einem neuen § 127 Abs. 5 TKG gestrichen werden. Nur dadurch erhalten die TK-Unternehmen eine zentrale Anlaufstelle zur Realisierung ihrer Vorhaben und müssen nicht mehr wie bisher verschiedene Zustimmungen bzw. Genehmigungen von unterschiedlichen Behörden (z. B. von Tiefbau-, Denkmal- und Naturschutzbehörde) einholen.

Gleichstellung der oberirdischen Verlegung

Mit der Neufassung des § 127 TKG i. R. d. TKModG hat der Gesetzgeber zudem das Ziel verfolgt, das Potenzial einer erheblichen Beschleunigung und Kostenreduzierung des Ausbaus schneller Netze durch die oberirdische Verlegung (insbesondere im ländlichen Raum) zu heben (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 19/26108, S. 330). Die oberirdische Verlegung birgt signifikantes Potenzial für die beschleunigte Flächenversorgung mit Glasfaser. Dieses gesetzgeberische Ziel konnte durch die Neufassung bisher nicht erreicht werden. In der Praxis wird die Zustimmung zur Verlegung oberirdischer Telekommunikationslinien von den zuständigen Wegebausträgern häufig verweigert oder verzögert. Die geht zulasten eines schnellen und kostengünstigen FTTH-Ausbaus, gerade im ländlichen Raum, wo dieser dringend benötigt wird. Die bereits nach alter Rechtslage gewollte Erleichterung der oberirdischen Verlegung konnte daher in der Praxis immer noch nicht realisiert werden. Bitkom schlägt daher eine Neufassung durch rechtliche Gleichstellung von unter- und oberirdischer Verlegung vor, um diese Hindernisse für eine oberirdische Verlegung von Leitungen zu überwinden. Damit werden die Telekommunikationsnetzbetreiber in die Lage versetzt, verbleibende „weiße Flecken“ zügig und kosteneffizient zu erschließen.

Digitales Ende-zu-Ende Verfahren

Bereits das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Online-Zugangsgesetz – OZG) verpflichtete Bund, Länder und Kommunen, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale auch digital anzubieten.

§ 127 Abs. 1 TKG spiegelt diese Anforderung jedoch bislang nicht wider, da die schriftliche oder elektronische Zustimmung geregelt ist, nicht aber die Zustimmung über einen digitalen Ende-zu-Ende-Online-Zugang. Die Regelung bedarf daher vor diesem Hintergrund einer weiteren Anpassung. Die grundlegenden technischen Anforderungen und die organisatorischen Eckpunkte hierfür sollten in einer Rechtsverordnung geregelt werden, die in einem neuen Absatz verankert werden sollte.

Keine VAO für Instandhaltungsarbeiten

Zudem sollte die Straßenverkehrsordnung dahingehend geändert werden, dass für dringende Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an TK-Linien (Wartung/Wiederherstellung) keine verkehrsrechtliche Anordnung (VAO) i.S.d. § 45 Abs. 6 StVO mehr notwendig ist (Absperrung allein nach Regelabsperrungsplänen). Die Erteilungsfristen der VAO stehen im Widerspruch zu den Leistungspflichten des TKG und den AGB-Verträgen mit Kunden und Kundinnen.

Verfahrensfreiheit für geringfügige Baumaßnahmen

Bitkom begrüßt die Bemühungen, dem in der Praxis noch nicht angekommenen Instrument geringfügiger Baumaßnahmen mehr Konturen zu geben. Die nun aufgenommenen abschließenden Fälle sind jedoch zu wenig, um praktisch relevant zu sein, zumal gegenüber der noch im Referentenentwurf vorgesehenen Anführung von Regelbeispielen der praktische Spielraum weitgehend verschenkt wird. Der Eintritt der Zustimmungsfiktion erst nach 4 Wochen stellt jedoch keine Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens dar. Diese Frist sollte auf 2 Wochen verkürzt werden (wie bei Verwaltungsverträgen üblich).

Wir begrüßen zudem die Klarstellung der Zulässigkeit sogenannter bauvorbereitender Maßnahmen in § 127 Abs. 8 S. 3 TKG. Allerdings erscheint es uns wichtig, dass diese Vorschrift eine bloße Erlaubnis darstellt und klargestellt wird, dass eine Pflicht zur Voruntersuchung in keinem Fall entsteht.

6 Veröffentlichung von Informationen durch die BNetzA

(§ 103 TKG)

Laut Entwurf soll die BNetzA deutlich mehr an Informationen als bislang veröffentlichen dürfen

Mobilfunknetzbetreiber sollen jetzt auch Daten zur Verfügbarkeit außer- und innerhalb umschlossener Räume (Indoor), insbesondere in Kraft- (Incar) und Schienenfahrzeugen, an die BNetzA liefern. Diese muss die Daten an die ZIS weiterleiten. Die ZIS erhält gleichzeitig weitreichende Befugnisse für eine Veröffentlichung. Beide Regelungsbestandteile sind weder zielführend noch umsetzbar. Sie konterkarieren auch das politische Ziel des Abbaus von Bürokratie. Es liegt nicht in der Hand der Netzbetreiber, wie gut die Versorgung z. B. in einem Fahrzeug oder einem Zugabteil ist. Das hängt entscheidend von deren technischer Beschaffenheit und Ausstattung ab. Daher ist diese Versorgung seitens der Netzbetreiber weder messbar noch zu verantworten. Gleiches gilt für die Versorgung innerhalb von Gebäuden.

Jetzt schon vorhersehbar sind neue Indoor- und Incar-„Versorgungskarten“ mit vermeintlichen „Funklöchern“, die inhaltlich nicht sinnvoll sind, aber die Diskussion wieder auf eine angeblich schlechte Netzqualität in Deutschland lenken werden. So werden Probleme herbeigeredet, mit der Folge, dass unrealistische und unfinanzierbare politisch-regulatorische „Lösungen“ diskutiert werden – der Beginn einer Enttäuschungsspirale, bei der es im Zweifelsfall nur Verlierer gibt. Zudem würde mit einem solchen Monitoring ein neues „Bürokratiemonster“ sowohl bei der BNetzA als auch bei den Netzbetreibern geschaffen, das eine Vielzahl von weiteren Fragestellungen und unproduktiven Folgeaktivitäten nach sich ziehen wird.

Nach § 103 TKG wird die BNetzA verpflichtet, der ZIS die Daten der Betreiber zur Auflagenerfüllung bereitzustellen, welche diese veröffentlicht. Das würde dazu führen, dass einzelne Unternehmen an den Pranger gestellt werden und es bei Veröffentlichung von Zwischenständen schon weit vor Ende gesetzter Fristen zu verfrühten Diskussionen um die Erfüllung von Auflagen kommt. Berechtigte Fachdiskussionen finden in solchen Veröffentlichungen keinen Platz, sodass es schwerer wird, Ausbaustände einzuordnen. Dadurch besteht die Gefahr, dass Ausbauprobleme, z. B. in Naturschutzgebieten oder entlang von Verkehrswegen, vorschnell in der Öffentlichkeit diskutiert und in unberechtigte Anschuldigungen umgewandelt werden. Eine sachliche und faire Diskussion über das Erreichte würde zunehmend unmöglich. Eine sinnvolle Berichtspflicht gegenüber der Politik besteht über den Beirat und die Berichte an den Bundestagsausschuss schon heute. Es ist daher nicht nachzuvollziehen, welchen Mehrwert die explizite Veröffentlichung von Zwischenständen zur Erfüllung von Auflagen für die Kunden und Kundinnen haben

soll, die primär am Stand der Mobilfunkversorgung und nicht an der Erfüllung behördlicher Auflagen interessiert sind. Der vorliegende Entwurf ist Ausdruck planwirtschaftlicher Ansätze und von einem Wunschenken nach detaillierter staatlicher Steuerung. Ebenso beschränkt er die Unabhängigkeit der BNetzA in unzulässiger Art und Weise.

Sowohl § 203a (neu) als auch § 208a (neu) TKG erweitern die Möglichkeiten der BNetzA, die von ihr erhobenen Netz- und Unternehmensdaten sowie Informationen zu laufenden Aktivitäten und Verfahren zu veröffentlichen. Begründet wird dies mit einem „volkswirtschaftlichen Mehrwert“ und dem Bemühen, „Regulierungshandeln für Bürgerinnen und Bürger transparenter zu machen“. Daten sollen „offen“, „maschinenlesbar“ und zur „uneingeschränkten Weiterverwendung“ bereitgestellt werden. Die Tätigkeit der BNetzA und Lage / Entwicklung in ihrem Aufgabengebiet soll gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern transparenter gemacht werden. Es soll sogar „jegliche“ Informationen zu Details aus Verfahren, Anordnungen oder zu Verstößen an die Öffentlichkeit gegeben werden können.

Es bleibt völlig unklar, welches Informationsproblem konkret besteht und behoben werden muss und warum der bestehende Rechtsrahmen dafür nicht ausreicht. Ob es gelingt, den vorgesehenen Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, die Vertraulichkeit und die Sicherheit in der Praxis zu gewährleisten, ist mehr als fraglich. Auch werden sich in diesem Zusammenhang insbesondere Fragen der Haftung stellen.

7 Erweiterung der Berichtspflichten

(§§ 166 und 167 TKG)

Die durch das TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz vorgesehenen Erweiterungen der Berichtspflichten im Sinne des § 166 und §167 TKG sind eine erhebliche Ausweitung der Berichtspflichten des Sicherheitskatalogs und keine Maßnahme zur Beschleunigung des Netzausbaus.

Diese vorgesehenen Erweiterungen bringen keinerlei Mehrwert – bedeuten jedoch für alle betroffenen Unternehmen eine erhebliche Zunahme an Berichtspflichten und einen damit einhergehenden bürokratischen Aufwand. Umfassende Angaben für neue kritische Komponenten sind bereits durch das IT-Sicherheitsgesetz 2.0 für kritische Komponenten abgedeckt. Nun sollen Angaben für die Komponenten für reine Informationszwecke an die Behörde bereitgestellt werden. Diese neue Regelung gefährdet zudem die Sicherheit der Netze, falls diese enorm sensiblen Informationen der Bauteile, Komponenten oder Herstellern in falsche Hände geraten. Geschäftsgeheimnisse könnten offengelegt und die Entwicklung von neuen

Netzbauteilen blockiert werden. Dies gilt in besonderem Maße für die neu im Kabinettsentwurf eingefügte Ergänzung, nun auch die Standorte jeder einzelnen Komponente aufzulisten, was nicht nur faktisch nicht umsetzbar ist, sondern auch ein inakzeptables Sicherheitsrisiko darstellen würde.

Dieser Vorschlag ist das Gegenteil an Beschleunigung, vielmehr bedeutet er weitere erhebliche bürokratische Informationspflichten. Zudem wird dadurch auch die Sicherheit der Netze eher gefährdet, denn verbessert.

8 Ergänzende Beschleunigungshebel

Haftungsansprüche bei mindertiefer Verlegung

§ 135 TKG regelt Haftungsansprüche und nimmt derzeit § 127 TKG explizit aus. Wir schlagen daher vor, dass § 135 auch § 127 einbezieht. Dadurch können rechtliche Unsicherheiten bzgl. Haftungsansprüchen ausgeräumt werden.

Um Bedenken gegenüber alternativen Verlegemethoden entgegenzuwirken, sprechen wir uns weiterhin für die Einrichtung eines Bundesfonds zur Refinanzierung von unerwarteten Bauschäden aus, die außerhalb der üblichen Gewährleistung bei alternativen Verlegemethoden liegen. Ein solcher Fonds sollte zudem auch die Umlegemaßnahmen für TK-Linien finanzieren. Bisher müssen TK-Unternehmen auf eigene Kosten ihre TK-Linien umverlegen, wenn sie z. B. wegen Aus- oder Umbau von Verkehrsinfrastrukturen „weichen“ müssen. Diese Kosten belaufen sich für einzelne Unternehmen bereits auf einen dreistelligen Millionen-Euro-Betrag p. a. – Geld, das die TK-Unternehmen lieber und besser in die Erschließung weiterer Haushalte mit Glasfaser investieren würden als in die reine Umverlegung von Bestandstrassen.

Mitnutzung öffentlicher Grundstücke

Bislang unterliegen öffentliche Grundstücksflächen nur der Duldungspflicht hinsichtlich der Nutzung durch TK-Linienbetreiber, soweit es sich um gewidmete oder rein faktisch als Verkehrsweg genutzte Flächen handelt, während private Grundstückseigentümer generell der Duldungspflicht unterliegen. Diese Unterscheidung nach der Rechtsform der Eigentümer ist nicht nachvollziehbar. Grundstücke im öffentlichen Eigentum müssen mindestens im gleichen Umfang der Duldungspflicht unterliegen wie private Grundstücke. Daher sollten die Regelungen, die zur Widmung oder Nutzung als Verkehrsweg Bezug nehmen, gestrichen werden. Die Änderung kann insbesondere den flächendeckenden Ausbau der Mobilfunknetze beschleunigen, indem der Zugriff auf öffentliche Grundstücksflächen für die Errichtung von Mobilfunkstandorten dadurch wesentlich ausgeweitet würde.

Verfügbare EMF-Budgets transparent machen

Für einen zügigen 5G-Ausbau benötigen die MNOs Informationen auch zum verfügbaren EMF-Budget (EMF – elektromagnetische Felder) an potenziellen Standorten. Um die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, bitten wir zu erwägen, allen Beteiligten, einschließlich TowerCos, Informationen über das genutzte EMF-Budget in geeigneter Form über eine digitale Schnittstelle zur Verfügung zu stellen.

Stromanbindung für Masten im Außenbereich beschleunigen und priorisieren

Ein Stromanschluss ist für die zeitnahe Realisierung von Mobilfunkstandorten essenziell.

Dies stellt schon die Gesetzesbegründung zu Änderungen in § 83 TKG fest.

Insbesondere für Mobilfunkstandorte im Außenbereich ist es oftmals nicht gegeben, dass der zuständige Energieversorger zügig ein Erschließungsangebot unterbreitet und bzw. oder zu erschwinglichen Konditionen. Hierzu bedarf es einer Frist zur Angebotserstellung und Realisierung sowie der Klarstellung des Erschwinglichkeitsgebots. Hilfreich sein könnte auch die Möglichkeit, andere Energieversorger zur Angebotserstellung zu verpflichten, soweit diese über einen wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt in der Nähe eines Standortes verfügen. Denn insbesondere, wenn der Mobilfunkstandort sich an der Grenze von zwei Konzessionsgebieten befindet, kann die Stromanbindung ggf. für den „benachbarten“ Konzessionsnehmer günstiger oder schneller realisierbar sein.

Stromanschlüsse für Mobilfunkmasten sollten von den Stromversorgern zudem priorisiert realisiert werden, da die flächendeckende Mobilfunkversorgung von überragendem öffentlichem Interesse ist – ebenso, wie dies für Erneuerbare-Energie-Anlagen bereits in § 8 EEG geregelt ist. Es sollte daher eine zu § 8 EEG analoge Regelung für den Mobilfunk in das TKG aufgenommen werden.

Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen in Landschaftsschutzgebieten festlegen

Analog zu § 26 BNatSchG sollte auch für Mobilfunkanlagen deren generelle Zulässigkeit in Landschaftsschutzgebieten festgestellt werden, wie dies für Windenergieanlagen gilt.

Beschleunigung der Prüfungen von Ausbauvorhaben im Bereich Naturschutz

Nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergehen Entscheidungen über Vorhaben im Außenbereich sowie über die Errichtung baulicher Anlagen nach § 34 BauGB (Innenbereich) im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Diese

komplizierten Prüfverfahren nach dem BNatSchG tragen zur langen Dauer der Genehmigungsverfahren von Mobilfunkanlagen bei.

§ 18 Abs. 3 S. 2 BNatSchG enthält eine Fiktion, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben nicht berührt werden, sofern sich die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nicht binnen eines Monats äußert. Allerdings gilt dies nur für die Fälle des § 34 BauGB, also den Innenbereich. Die Vorschrift sollte ausnahmsweise auch für Mobilfunkanlagen im Außenbereich zur Anwendung gebracht werden.

Option A: Erweiterung der Fiktion des § 18 (3) S. 2 BNatSchG auf Mobilfunkmasten im Außenbereich

Der Grundsatz, dass Entscheidungen über privilegierte und begünstigte Vorhaben im Außenbereich im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden ergehen, bliebe unberührt. Lediglich die gesetzliche Vermutung, dass die für die Entscheidung zuständige Behörde davon ausgehen kann, dass Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch das Vorhaben unberührt bleiben, wenn die zuständige Naturschutzbehörde sich nicht binnen eines Monats äußert, würde auf Mobilfunkanlagen im Außenbereich erweitert.

Option B: Einführung allgemeiner Prüffristen bei naturschutzrechtlichen Regelungen

Zur Beschränkung der Dauer naturschutzrechtlicher Prüfungen bei Mobilfunkanlagen kann die Festlegung von Höchstdauern für die Herstellung des behördlichen Benehmens bzw. die Erteilung der nach BNatSchG erforderlichen Genehmigung beitragen. Danach sollte insbesondere das behördliche Benehmen im Sinne von § 18 BNatSchG innerhalb eines Monats hergestellt werden.

Monetäre Kompensation bei Eingriffen in Landschaft und Natur durch Änderung der Stufenfolge für Verursacherpflichten in § 13 BNatSchG ermöglichen

Das Bundesnaturschutzgesetz enthält mit § 13 eine Eingriffsregelung mit einem abweichungsfesten Kern und einem geringen Spielraum für Abweichungen der Länder. Dort ist geregelt, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen vorrangig vor einer monetären Kompensation zu verlangen sind. Da diese Ausgleichsplanung und -umsetzung in der Praxis sehr aufwändig ist, sollte in den NatSchG der Länder geregelt werden, dass generell monetäre Kompensationen bei der Errichtung von Mobilfunkanlagen zulässig sind. Damit die Bundesländer dies legislativ umsetzen können, ist die Stufenfolge der Verursacherpflichten, die als allgemeiner Grundsatz in § 13 BNatSchG verankert ist, entsprechend zu ändern, sodass der Gleichrang von monetärer Kompensation zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Landesebene festgeschrieben werden kann.

Weitere Beschleunigungsmaßnahmen

Des Weiteren sollten schon im Rahmen des aktuellen Gesetzesvorhabens folgende Änderungen im Rahmen eines Artikelgesetzes umgesetzt werden:

- Änderung dahingehend, dass die Geltung von § 14 Abs. 1a BauNVO einerseits auf faktische Baugebiete nach § 34 Abs. 2 BauGB sowie andererseits auf Bebauungspläne, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung bereits beschlossen worden sind, Anwendung findet.
- Gesetzliche Klarstellung, dass zum Nachweis der gesicherten Erschließung im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB der Verweis auf die aus § 134 TKG folgenden Pflichten des Grundstückseigentümers auf Duldung der Überfahrt zum Zweck der Errichtung, zum Betrieb und zur Erneuerung von Telekommunikationslinien ausreicht, sodass eine Eintragung einer Grunddienstbarkeit oder einer Baulast im Grundbuch nicht erforderlich ist.
- Verkürzung der Frist für die Fiktion des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 BauGB von 2 auf 1 Monat, wenn die Gemeinde aufgrund § 7a der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu dem Vorhaben bereits gehört worden ist.
- Zwar enthält der Kabinettsbeschluss zum TK-NABEG hierzu keine Änderungsvorschläge. Der Bitkom begrüßt jedoch ausdrücklich die diesbezüglichen, einschlägigen Änderungen (betr. § 245d und neuer 247a BauGB), die im RefE des Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung enthalten sind, mit der das BauGB novelliert wird.

Streichung entbehrlicher Regelungen

Es besteht Einvernehmen in der Branche, dass die Regelung in § 27 TKG (Verpflichtungen zur einheitlichen Rechnungsstellung und Inkasso) nicht mehr erforderlich ist und ersatzlos gestrichen werden kann. Die Regelung hat auch keinen unionsrechtlichen Ursprung.

Die Akteure haben nach nunmehr knapp 20 Jahren und den einhergehenden beträchtlichen Veränderungen im deutschen Telekommunikationsmarkt am 31.05.2023 eine neue, inhaltlich grundlegend abweichende Vereinbarung zur künftigen Ausgestaltung des netzübergreifenden Abrechnungsmodells getroffen. Die Aufnahme der Regelung ins TKG diente seinerzeit der Flankierung eines verhandelten Kompromisses zur Abrechnung von Dienstangeboten Dritter gegenüber Festnetz-Anschlusskunden der Telekom über die Festnetz-Endkundenrechnung der Telekom.

Der Unionsgesetzgeber und das TKG betonen die Wichtigkeit vertraglicher Vereinbarungen der Marktteilnehmer zur Reduzierung staatlicher Eingriffe. Die Streichung des § 27 TKG ist daher geboten, um solche Marktösungen weiter zu unterstützen.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.
Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartnerin

Janine Welsch | Bereichsleiterin Telekommunikationspolitik
T 030 27576-234 | j.welsch@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Telekommunikationspolitik

Copyright

Bitkom 2024

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.